für die Fenerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Fener= löschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Fenerpolizei=

fommissaren übertragenen Geschäfte.

10. Bon der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maaß und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb, nicht mins der die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14 Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 58 Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimaztionsscheine für den Stadtgemeindebezirk und dessen Amgegend, die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Auszübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. Oktober 1868 vorgeschriebenen Fischkarten.

11. Der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizeisund Kriminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderslichen vorläufigen Maßregeln zu ergreisen und zu diesem Zwecke nach Besinden mit Verhaftung der Schuldigen zu versahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei besauftragten Behörden und Organe zu unterstützen (§ 12 der

Städteordnung für mittlere und kleine Städte).

Endlich ist der Bürgermeister berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung, wie bei der Polizeipflege zusstehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erslassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrasen bis zur Höhe von 75 Mark anzudrohen. Zur Verbüßung zu vollstreckender Haftstrasen ist im Rathhause ein Gefängnißraum mit 2 Zellen eingebaut worden.

vereine.

Wie in allen kleinen Städten, ist das Vereinswesen auch in Gottleuba ziemlich stark ausgebildet und sind die Mitglieder der verschiedenen Vereine so ziemlich immer dieselben Personen.